

# EINWOHNERGEMEINDE KÜTTIGKOFEN

## Reglement über die Organisation und Durchführung der Kontrolle von Feuerungsanlagen

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Küttigkofen,

gestützt auf § 6 der Verordnung über die Kontrolle von Feuerungsanlagen des Kantons Solothurn<sup>1</sup>, beschliesst:

### § 1 Zweck

Dieses Reglement regelt die nach eidgenössischem und kantonalem Recht vorgeschriebenen Feuerungskontrollen.

### § 2 Vollzugsmodell

Für den Vollzug der Feuerungskontrolle wird das Modell «Teilliberalisiert unter Behördenaufsicht» mit privater Vollzugsbeteiligung bei den Nachkontrollen gewählt.

### § 3 Zuständige Behörde

Als zuständige Gemeindebehörde für die Feuerungskontrolle wird die Umweltkommission bezeichnet.

### § 4 Feuerungskontrolleur

Der Gemeinderat wählt einen für die Feuerungskontrolle geeigneten ausgebildeten «Feuerungskontrolleur mit eidgenössischem Fachausweis», welcher nicht gleichzeitig Inhaber oder Mitarbeiter einer Firma ist, die kontrollpflichtige Brenner produziert, vertreibt, montiert oder wartet.

### § 5 Organisation

<sup>1</sup> Die Umweltkommission organisiert zusammen mit dem Feuerungskontrolleur die Feuerungskontrollen.

<sup>2</sup> Die Umweltkommission und der amtliche Feuerungskontrolleur beteiligen bei den Nachkontrollen die privaten Servicefirmen gemäss den Merkblättern des Bundesamtes für Wald und Landschaft (BUWAL) und des kantonalen Amtes für Umwelt (AfU) am Vollzug.

### § 6 Pflichten

<sup>1</sup> Die Umweltkommission hat von Amtes wegen oder auf Anzeige hin Kontrollen anzuordnen sowie alle zur Durchsetzung der einschlägigen Bestimmungen notwendigen Anordnungen zu treffen. Sie überwacht die Einhaltung der Emissionsbegrenzungen und führt selber Emissionsmessungen oder -kontrollen durch oder lässt solche durchführen. Sie kann zur Erfüllung ihrer Obliegenheiten geeignete Hilfspersonen beiziehen und diesen bestimmte Aufgaben delegieren. Insbesondere ist die Umweltkommission verantwortlich für:

- a) die Beratung der Eigentümer von Feuerungsanlagen;
- b) die Überwachung der Feuerungskontrolle;
- c) das Ankündigen der Feuerungskontrollen in geeigneter Form;
- d) den Erlass von Sanierungsverfügungen und Strafandrohungen nach Artikel 292 des schweizerischen Strafgesetzbuches bzw. der einschlägigen Spezialgesetzgebung sowie das Einreichen von Strafanzeigen.

<sup>2</sup> Der Feuerungskontrolleur ist verantwortlich für die messtechnischen Arbeiten und Kontrollen, insbesondere für:

- a) die Aus- und Weiterbildung;
- b) das Überprüfen der Messprotokolle bei neu installierten Feuerungsanlagen;
- c) das Erstellen des Jahresberichtes;
- d) die Materialbereitstellung, die Messgeräte, Werkzeuge und Fahrzeuge;
- e) die Routine- und Nachkontrollen gemäss vorgeschriebenem Turnus;
- f) die Klagenbearbeitung (Oel-, Gas-, Holzfeuerungen) ausserhalb des vorgeschriebenen Kontrollturnusses;

---

<sup>1</sup> BGS 812.42

- g) das Ansetzen von Einregulierungsfristen von 30 Tagen;
- h) die Vorbereitung von Sanierungsverfügungen und Strafandrohungen nach Artikel 292 des Schweizerischen Strafgesetzbuches bzw. der einschlägigen Spezialgesetzgebung zuhanden der Umweltkommission;
- i) den Einzug der Gebühren;
- j) die Zustellung und Ablage des Feuerungsrapportes;
- k) die systematische Erfassung aller Feuerungsanlagen.

#### § 7 *Vollzug*

<sup>1</sup> Für den Vollzug sind folgende Vorschriften massgebend:

- a) Die eidgenössische Luftreinhalte-Verordnung (LRV), insbesondere die Kapitel 1 (Allgemeine Bestimmungen), 2 (Emissionen) und 4 (Schlussbestimmungen) sowie die Anhänge 1 (Allgemeine vorsorgliche Emissionsbegrenzungen), 2 (Ergänzende und abweichende Emissionsbegrenzungen für besondere Anlagen), 3 (Emissionsbegrenzungen für Feuerungsanlagen), 4 (Prüfanforderungen für die Typenprüfung von Heizkesseln und Zerstäuberbrennern), 5 (Anforderungen an Brenn und Treibstoffe);
- b) Die Verordnung über die Kontrolle von Feuerungsanlagen des Kantons Solothurn.

<sup>2</sup> Ferner sind zu beachten:

- a) die eidgenössischen Empfehlungen zur Messung der Abgase von Feuerungen für Heizöl «Extra leicht» und Gas;
- b) die eidgenössischen Empfehlungen über die Mindesthöhe von Kaminen über Dach;
- c) die Liste des BUWAL über Typengeprüfte Gebläsebrenner, Heizkessel und Wasserpumpen;
- d) das neuste Handbuch des BUWAL für die Feuerungskontrolle;
- e) die Empfehlungen des AfU.

#### § 8 *Kontrollheft*

Die Feuerungskontrollen sind im Kaminfeger- und Feuerungskontrollheft des Kantons Solothurn einzutragen.

#### § 9 *Gebühren*

<sup>1</sup> Für die Kontrollen werden Gebühren in Anwendung des Verursacherprinzips gemäss Tarif im Anhang erhoben. Die Gebühren umfassen die Entschädigung für den Kontrolleur sowie die Aufwendungen von Kanton und Gemeinde.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat legt die Gebühren fest. Er überprüft die Höhe der Gebühren jährlich nach Abschluss der Rechnung und beschliesst bei Bedarf Änderungen.

<sup>3</sup> Der Kontrolleur erhebt die Gebühren im Rahmen seiner Feuerungskontrollen. Er rechnet am Ende der Heizperiode mit dem Kanton und der Gemeinde ab.

#### § 10 *Beschwerde*

Gegen Verfügungen der zuständigen Gemeindebehörde kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Bau- und Justizdepartement des Kantons Solothurn erhoben werden.

#### § 11 *Aufhebung bisherigen Rechts*

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden alle ihm zuwiderlaufenden Bestimmungen früherer Reglemente aufgehoben.

#### § 12 *Inkrafttreten*

Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch den Regierungsrat auf den 1. Januar 2002 in Kraft.

Beschlossen an der Einwohnergemeindeversammlung Küttigkofen vom 10. Dezember 2001.

Gemeindepräsidentin  
Annerös Furrer

Gemeindeschreiberin  
Ursula Zimmermann

# EINWOHNERGEMEINDE KÜTTIGKOFEN

## Tarif für die Durchführung der Kontrolle von Feuerungsanlagen

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Küttigkofen

gestützt auf § 9 des Reglements über die Organisation und Durchführung der Kontrolle von Feuerungsanlage, beschliesst:

### § 1 Geltungs- und Anwendungsbereich

Dieser Tarif vollzieht die Vorschriften des Reglements über die Organisation und Durchführung der Kontrolle von Feuerungsanlagen über die Gebührenfestsetzung.

### § 2 Gebühren

<sup>1</sup> Die Grundgebühren gemäss § 6 Absatz 1 des Reglements über die Organisation und Durchführung der Kontrolle von Feuerungsanlagen betragen:

- |   |            |
|---|------------|
| a) 1-Stofffeuerung einstufig (Öl oder Gas)    | Fr. 75.--  |
| b) 1-Stofffeuerung mehrstufig                 | Fr. 125.-- |
| c) 2-Stofffeuerungen einstufig (Öl oder Gas)  | Fr. 135.-- |
| d) 2-Stofffeuerungen mehrstufig (Öl oder Gas) | Fr. 220.-- |
| e) Visuelle Kontrollen                        | Fr. 50.--  |

<sup>2</sup> Als Zuschläge zur Grundgebühr werden erhoben:

- |   |          |
|---|----------|
| a) Für die Ausstellung einer Rechnung oder die Abgabe eines Einzahlungsscheines | Fr. 5.-- |
| b) Abgabe an das kantonale Amt für Umwelt                                       | Fr. 5.-- |
| c) Abgabe an die Gemeinde   | Fr. 5.-- |

### § 3 Inkrafttreten

Dieser Tarif tritt zusammen mit dem Reglement am 1. Januar 2002 in Kraft.

Beschlossen vom Gemeinderat am 19. November 2001.

Gemeindepräsidentin  
Annerös Furrer

Gemeindeschreiberin  
Ursula Zimmermann